



## VERORDNUNG

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fendels vom 14.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

#### § 1

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Fendels legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 10,--
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 20,--
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 30,--
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 45,--
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 60,--
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 75,--
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 90,--

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am 15.12.2022

Abgenommen am 30.12.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:  
Stefan Köhle

